

Kurztitel

PT-Zuordnungsverordnung/Fernmeldebehörde

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 159/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text

§ 1. Die für Beamtinnen und Beamte der Fernmeldebehörde in Betracht kommenden Funktionen und Verwendungen werden folgenden Verwendungs- und Funktionsgruppen zugeordnet:

Z	PF	FZ	Verwendung
1.	1	S	Leiter/in einer Abteilung bei der Fernmeldebehörde und Leiter/in des Fernmeldebüros
2.	1	2	Leiter/in der Abteilung Recht und Leiter/in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro
3.	1	3	Referent/in im höheren Dienst bei der Fernmeldebehörde
4.	2	1	Referent/in im höheren Dienst im Fernmeldebüro
5.	2	1b	Qualifizierte/r Referent/in im gehobenen Dienst bei der Fernmeldebehörde
6.	2	2	Leiter/in eines Bereiches in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro
7.	2	2b	Referent/in im gehobenen Dienst in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro, im Bereich Frequenzmanagement in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro und in der Fernmeldebehörde
8.	2	3	stellvertretende/r Leiter/in des Bereiches Süd in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro
9.	2	3b	Referent/in im gehobenen Dienst in der Abteilung Recht im Fernmeldebüro
10.	3	2	Sachbearbeiter/in im Fernmeldebüro
11.	5	A	Sachbearbeiter/in in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro
12.	5	–	Assistenz/Mithilfe im Fernmeldebüro

Schlagworte

Verwendungsgruppe

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2020

Gesetzesnummer

20011129

Dokumentnummer

NOR40222753